

Habilitationsordnung

des Fachbereichs Neuere Philologien

der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

**Erlaß vom 17. Juli 1990 mit der Änderung des §8 (4) vom 26.03.1999
und der Änderung des §1 (3) vom 18.06.2003**
(ABl. 11/90, S. 1229 ff.; StAnz. 26/1999, S. 2062; StAnz. 6/2004, S. 723)

§1 Grundsätzliches

- (1) Die Habilitation ist ein Nachweis qualifizierter Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre in dem gewählten Fach.
- (2) Auf Antrag verleiht der Fachbereich dem/der Habilitierten die Bezeichnung Privatdozent/-in. Der/Die Privatdozent/-in. Der/Die Privatdozent/-in ist zur Lehre berechtigt und verpflichtet (§ 42 Abs. 3 HUG).
- (3) Die Habilitation kann in den Fächern Germanistik, Anglistik, Amerikanistik, Romanistik, Skandinavistik, Allgemeine Literaturwissenschaft, Allgemeine Sprachwissenschaft, Theater-, Film- und Medienwissenschaft erfolgen. Der Fachbereichsrat kann Spezifizierungen oder Erweiterungen der Fachbezeichnung beschließen.

§2 Habilitationsleistungen

- (1) Für die Habilitation sind folgende Leistungen zu erbringen:
 1. eine Habilitationsschrift,
 2. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium
- (2) Die Habilitationsschrift muß eine wissenschaftliche weiterführende Abhandlung aus dem Bereich des Faches darstellen, für das sich der/die Bewerber/-in zu habilitieren wünscht. Das Thema soll von dem der Dissertation deutlich unterschieden sein. Sie ist in der Regel in deutscher Sprache zu verfassen. Die Habilitationsschrift kann bereits veröffentlicht sein.
- (3) Anstelle der Habilitationsschrift kann mit Ausnahme der Dissertation eine Auswahl aus den Veröffentlichungen des/der Bewerbers/-in vorgelegt werden, die in einem thematischen Zusammenhang steht und in ihrem wissenschaftlichen Wert einer Habilitationsschrift gleichkommt (kumulatives Verfahren). In diesem Fall soll der/die Bewerber/-in zusätzlich eine Zusammenfassung dieser Arbeiten unter einem gemeinsamen Thema vorlegen; dieses Thema ersetzt dann das Thema der Habilitationsschrift (Habilitations-thema).
- (4) Der wissenschaftliche Vortrag und das anschließende wissenschaftliche Kolloquium dienen dem Nachweis der Befähigung zu wissenschaftlicher Lehre. In der Regel sind zusammen zwei Vorlesungsstunden vorgesehen.

§3 Voraussetzungen für die Zulassung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation sind,

1. daß der/die Bewerber/-in den Doktorgrad einer deutschen Hochschule oder einen gleichwertigen ausländischen Grad besitzt;
2. daß der/die Bewerber/-in nach der Promotion in der Regel mindestens zwei Jahre wissenschaftlich in dem Fach gearbeitet hat, für das er/sie sich zu habilitieren wünscht. Er/sie soll mit Ergebnissen dieser Arbeiten an die wissenschaftliche Öffentlichkeit getreten sein;
3. daß der/die Bewerber/-in die Habilitationsschrift oder entsprechende Veröffentlichungen nach § 2 Abs. 2 bzw. 3 vorlegt. Sie ist (sind) in der Regel in deutscher Sprache abzufassen
4. Der/Die Bewerber/-in soll in der Regel mindestens ein Jahr Aufgaben in der Lehre des Faches, für das er/sie sich zu habilitieren wünscht, wahrgenommen haben, möglichst an einer Universität (z. B. durch die Betreuung von Examensarbeiten, durch Lehraufträge oder durch eine Tätigkeit als wissenschaftliche(r) Assistent/-in bzw. Hochschulassistent/-in).

§4 Antrag auf Zulassung zur Habilitation (Eröffnung des Habilitationsverfahrens) und Rücknahme des Antrags

- (1) Der/Die Bewerber/-in hat an den/die Dekan/-in des Fachbereichs einen schriftlichen Antrag zu richten, worin das Fach, für das er/sie sich zu habilitieren wünscht, zu bezeichnen ist.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Habilitation sind beizufügen:
 - a) Zeugnisse über abgelegte Prüfungen;
 - b) Promotionsurkunde, Dissertation;
 - c) ein amtliches Führungszeugnis von der zuständigen Behörde des letzten Wohnorts. Das Führungszeugnis soll nicht älter als 3 Monate sein;
 - d) ein Lebenslauf, der insbesondere über die wissenschaftliche Ausbildung und Tätigkeit des/der Bewerber/-in nach Abschluss und Promotion Auskunft gibt;
 - e) ein vollständiges Schriftenverzeichnis, dem die gedruckten wissenschaftlichen Arbeiten des/der Bewerbers/-in sowie ggf. auch druckfertige Manuskripte beigefügt werden sollen;
 - f) eine Erklärung über die ausgeübte Lehr- bzw. Vortragstätigkeit;
 - g) die unter 2 Abs. 2 bzw. 3 vorgesehene(n) Arbeit(en) in sechsfacher Ausfertigung;

- h) eine Erklärung des/der Bewerbers/-in, daß er/sie die schriftlichen Habilitationsleistungen selbstständig verfasst hat. Bei gemeinschaftlich verfassten Arbeiten im Zusammenhang mit dem kumulativen Habilitationsverfahren (§ 2 Abs. 3) ist der eigene Beitrag auszuweisen;
 - i) eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg der/die Bewerber/in bei einem anderen Fachbereich bzw. einer anderen Hochschule eine Habilitation beantragt hat.
- h) Angabe des Faches, für das der/die Antragsteller/-in habilitiert werden möchte.
- (3) Der/die Dekan/in kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes dem/der Bewerber/-in zur Vorlage der Unterlagen eine Frist gewähren oder ihm/ihr gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
 - (4) Die Rücknahme eines Antrages ist nur so lange zulässig, wie nicht durch eine ablehnende Entscheidung des Fachbereichsrats über eine Habilitationsleistung das Verfahren für beendet erklärt worden ist.

§5 Zulassung und Versagen der Zulassung zur Habilitation

- (1) Der Fachbereichsrats entscheidet in der Regel spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags auf Zulassung. Vorlesungsfreie Zeiten werden nicht mitgerechnet.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem/der Bewerber/-in schriftlich mitzuteilen. Die Eröffnung eines Habilitationsverfahrens wird auch den Dekanen der benachbarten Fachbereiche mitgeteilt.
- (3) Die Zulassung zur Habilitation ist zu versagen, wenn
 - a) die von dem/der Bewerber/-in gemäß § 4 Abs. 2 vorzulegenden Unterlagen dem Antrag auf Zulassung zur Habilitation nicht beigelegt sind und auch innerhalb einer gemäß § 4 Abs. 3 gewährten Nachfrist nicht vorgelegt wurden;
 - b) die in § 2 beschriebenen Voraussetzungen nicht gegeben sind;
 - c) die Habilitation im betreffenden Fach zweimal von einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes wegen unzureichender Habilitationsleistungen (im Sinne der §§ 8 und 10) abgelehnt worden ist;
 - d) der Fachbereich für das im Habilitationsantrag genannte Fachgebiet nicht zuständig ist;
 - e) der/die Bewerber/-in als Professor/-in oder als Hochschuldozentin/-in Mitglied des Fachbereichs ist.

- (4) Die Zulassung zur Habilitation kann versagt werden, wenn
- a) das Habilitationsverfahren im gleichen Fach wegen unzureichender Habilitationsleistungen einmal erfolglos beendet worden ist;
 - b) der/die Bewerber/-in bereits zweimal an einer Hochschule ohne Erfolg eine Habilitation beantragt hat;
 - c) der/die Antragsteller/-in rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten auf Lebenszeit zu einer Beendigung des Beamtenverhältnisses geführt hätte. Bei Tilgung der Strafe ist die Versagung der Zulassung nicht zulässig.

§6 Entscheidungskompetenz

- (1) Zur Beratung und Entscheidung von Habilitationsangelegenheiten im Fachbereichsrat müssen alle hauptberuflich am Fachbereich tätigen Professoren/-innen geladen werden; alle anderen Professoren/-innen (pensionierte bzw. emeritierte Professoren/-innen, außerplanmäßige Professoren/-innen) sowie Habilitierte des Fachbereichs können geladen werden. Sie können sich an der Beratung beteiligen und an nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen. Darüber hinaus sollen Vertreter fachlich verwandter Fachbereiche geladen werden. Sie wirken mit beratender Stimme mit (§ 22 Abs. 4 HUG).
- (2) Bei der Entscheidung des Fachbereichsrats über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens können alle gem. § 39 HUG am Fachbereich tätigen Professoren/-innen stimmberechtigt mitwirken, sofern sie dies mindestens eine Woche vor der Sitzung dem/der Dekan/-in schriftlich mitgeteilt haben (§ 14a Abs. 4 HHG). Die Anzeige des Mitwirkungsrechts erfolgt in der Regel zu Beginn und gilt für die gesamte Dauer des Habilitationsverfahrens. Den Professor/-innen, die mitgeteilt haben, daß sie an Entscheidungen des Fachbereichsrats mitwirken wollen, werden die Unterlagen zu diesem Tagesordnungspunkt zugänglich gemacht; sie gelten bei der Bestimmung der Mehrheiten als dem Fachbereichsrat angehörend, sofern sie an der Sitzung teilnehmen (§ 14a Abs. 5 HHG).
- (3) Bei der Beschlussfassung über Habilitationsleistungen (vgl. § 8 Abs. 4 und § 10 Abs. 1) wirken nur Professoren/-innen und habilitierte Mitglieder aus anderen Gruppen mit, soweit die Letztgenannten Mitglieder des Fachbereichsrats sind. Sie beschließen mit der Mehrheit der Anwesenden in nichtöffentlicher Sitzung (§ 9 Abs. 2 HUG). Es sollen nur Ja- oder Nein-Stimmen abgegeben werden. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen (§ 13 Abs. 2 HHG). Die übrigen Mitglieder wirken mit beratender Stimme mit (vgl. § 22 Abs. 3 HUG).
- (4) Ablehnende Entscheidungen des Fachbereichsrats sind dem/der Bewerber/-in schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§7 Prüfung der schriftlichen Habilitationsleistungen

- (1) Für die eingereichte(n) Arbeit(en) werden von dem Fachbereichsrat in der Regel fünf Professoren/-innen bestellt, die ihre Gutachten unabhängig voneinander verfassen. Drei der Professoren/-innen sollen, mindestens einer(r) und der/die Berichtersteller/-in müssen Mitglieder des Fachbereichs sein.
- (2) Die Gutachter/-innen sollen ihr Urteil jeweils innerhalb von vier Monaten nach ihrer Bestellung durch den Fachbereichsrat schriftlich abgeben.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist allen Professoren/-innen und Habilitierten des Fachbereichs sowie den Dekanen benachbarter Fachbereiche (Fachbereiche 3-10, 18 und 21) durch eine vierwöchige Auslage der Habilitationsschrift(en) und der Gutachten Gelegenheit zur Einsichtnahme zu geben. Den Professoren/-innen und habilitierten Mitgliedern des Fachbereichs steht es frei, zusätzliche Gutachten zu erstellen.

§8 Beschlussfassung des Fachbereichsrats über die schriftlichen Habilitationsleistungen

- (1) Der Fachbereichsrat richtet für jedes Habilitationsverfahren eine Habilitationskommission ein und bestellt eine(n) Berichtersteller/-in. Der Kommission gehören der/die Dekan/-in, die Gutachter/-innen des Fachbereichs und der/die Berichtersteller/-in an. Den Vorsitz der Kommission führt der/die Dekan/-in. Der Kommission steht es frei, zu ihrer Information sowohl weitere Professoren/-innen und Habilitierte des Fachbereichs als auch Sachverständige, die nicht dem Fachbereich angehören, in geeigneter Form hinzuziehen.
- (2) Stellt die Kommission mehrheitlich fest, dass Mängel der Habilitationsschrift behoben werden sollten, bevor dem Fachbereichsrat die Annahme der Arbeit empfohlen werden kann, so ist diese dem/der Bewerber/-in mit dem Auflage, sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu überarbeiten, zurückgegeben. Aus besonderen Gründen kann die Frist auf Antrag verlängert werden. Wird die Habilitationsschrift nicht fristgerecht wieder vorgelegt, so gilt sie als vom Fachbereichsrat abgelehnt. Der/Die Dekan/-in teilt dies dem/der Bewerber/-in mit.
- (3) Die Habilitationskommission unterbreitet dem Fachbereichsrat einen Vorschlag, ob die schriftliche(n) Habilitationsleistung(en) angenommen werden soll(en). Abweichende Ansichten einer Minderheit von Kommissionsmitgliedern sind dem Bericht ebenso wie ggf. weitere schriftlich eingereichte Voten von Fachbereichsmitgliedern beizufügen. Der Bericht ist so rechtzeitig vorzulegen, dass die Frist nach § 8 Abs. 4 gewahrt werden kann.
- (4) Der Fachbereichsrat soll in nichtöffentlicher Sitzung innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vorliegen der Gutachten über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen beschließen. Bei der Berechnung der Frist wird die vorlesungsfreie Zeit nicht mitgerechnet. Die Beschlussfassung erfolgt gem. § 6 Abs. 3.

Entscheidungsgrundlage sind die schriftlich vorliegenden Gutachten. Entsteht bei der Beschlußfassung über die Habilitationsleistung ein Mehrheitsvotum gegen die Mehrheit der Gutachter/innen, so kommt damit noch keine Entscheidung zustande. In diesem Fall soll in der darauffolgenden Sitzung erneut abgestimmt werden, sofern ein Gutachten vorliegt, das in fachwissenschaftlich fundierter Weise die Mehrheitsmeinung der Gutachter/innen erschüttert, andernfalls gilt das Mehrheitsvotum der Gutachter/innen.

Solange keine Entscheidung über die Annahme gefallen ist, kann der Fachbereichsrat beschließen, weitere Gutachter/innen zu bestellen.

§9 Probevortrag und wissenschaftliches Gespräch

- (1) Sind die schriftlichen Habilitationsleistungen durch den Fachbereichsrat angenommen, so hat der/die Bewerber/-in in einer der folgenden Sitzungen des Fachbereichsrats einen öffentlichen wissenschaftlichen Vortrag zu halten.
- (2) Der/Die Bewerber/-in schlägt drei Themen vor, die nicht in direktem Zusammenhang miteinander und mit der (den) eingereichten Schrift(en) stehen. Der Fachbereichsrat wählt in nichtöffentlicher Sitzung ein Thema aus; das ausgewählte Thema wird dem/der Kandidaten/-in 14 Tage vor dem Vortrag bekannt gegeben. Die Frist kann im Einverständnis mit dem/der Kandidaten/-in verkürzt werden.
- (3) Der Vortrag soll nicht nur ein wissenschaftlicher Beitrag zum gewählten Thema sein, sondern auch dem Nachweis der Befähigung des/der Bewerbers/-in zu akademischer Lehre dienen.
- (4) An den Vortrag schließt sich ein öffentliches wissenschaftliches Gespräch an, das in der Regel eine Stunde nicht überschreiten und sich auf das Fach beschränken soll, für das sicher der/die Bewerber/-in zu habilitieren wünscht.

§10 Zuerkennung der Habilitation

- (1) Unmittelbar nach dem wissenschaftlichen Gespräch beschließt der Fachbereichsrat nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 in nichtöffentlicher Sitzung über die Zuerkennung der Habilitation (Lehrbefähigung) und legt das Fach der Habilitation fest. Der Beschluss hat das Habilitationsfach zu bezeichnen.
- (2) Der/die Dekan/-in teilt das Ergebnis der Beschlussfassung dem/der Bewerber/-in unverzüglich mit.
- (3) Der/Die Habilitierte erhält über die erfolgreiche Habilitation eine Urkunde, die das Datum der Beschlussfassung gem. Abs. 1, das Habilitationsfach und den Titel der Habilitationsschrift bzw. das Habilitationsthema trägt, unter dem die im kumulativen Verfahren vorgelegten Schriften zusammengefasst worden sind.

§11 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Ist die Habilitationsschrift noch nicht publiziert, ist eines der nach § 4 Abs. 2g zu fordernden Pflichtexemplare der Stadt- und Universitätsbibliothek zur Verfügung zu stellen. Noch nicht veröffentlichte schriftliche Habilitationsleistungen sollen als Buch oder zumindest auszugsweise in einer Zeitschrift (Zeitschriften) veröffentlicht werden.

§12 Beteiligung des Ständigen Ausschusses II

Der/Die Antragsteller/-in kann sich jederzeit während des Habilitationsverfahrens beschwerdeführend über den/die Dekan/-in an den Ständigen Ausschuss II wenden.

§13 Ablehnung und Antrag auf eine erneute Zulassung

- (1) Die schriftliche Mitteilung der Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistungen bzw. der Habilitation ist dem/der Bewerber/in durch den/die Dekan/-in innerhalb von 14 Tagen nach der Beschlussfassung zuzustellen.
- (2) Bei einer Ablehnung steht es dem/der Bewerber/-in frei, erneut einen Antrag zu stellen. Wurden die schriftlichen Habilitationsleistungen abgelehnt, so sind dem Antrag neue schriftliche Habilitationsleistungen beizufügen. Bereits vom Fachbereichsrat angenommene schriftliche Habilitationsleistungen werden bei einem erneuten Antrag anerkannt, sofern dieser innerhalb eines Jahres gestellt wird.

§14 Umhabilitierung, Erweiterung des Habilitationsfachgebietes

- (1) Hat sich der/die Bewerber/-in bereits an einem anderen Fachbereich der Universität Frankfurt am Main oder an einer anderen Hochschule habilitiert, so kann ihm der Fachbereichsrat auf Antrag die Habilitationsleistung ganz oder teilweise erlassen (Umhabilitation). Dem Antrag gemäß § 4 ist außerdem die Habilitationsurkunde beizufügen.
- (2) Eine Erweiterung des Habilitationsfachgebietes ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:
 - a) Der/Die Bewerber/-in muß die allgemeine wissenschaftliche Qualifikation durch eine Habilitation am Fachbereich erbracht haben.
 - b) Der/Die Bewerber/-in muß den Nachweis seiner/ihrer Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre auf dem erweiterten Gebiet durch Vorlage einer angemessenen Zahl von Publikationen sowie durch einen Probevortrag und ein wissenschaftliches Kolloquium führen.

In dem Gesuch auf Erweiterung des Habilitationsfachgebietes muß der/die Bewerber/-in das Fachgebiet bezeichnen, für das er/sie die Erweiterung der Habilitation beantragt. Dem Gesuch sind die Nachweise nach Abs. 2b und § 4 d, e, f, h und i sowie die Habilitationsurkunde beizufügen.

- (3) Auf das weitere Verfahren nach Abs. 1 und Abs. 2 finden die Vorschriften der §§ 5 ff. entsprechend Anwendung, insbesondere ist § 6 Abs. 4 bei der Beschlussfassung zu beachten.

§15 Verleihung der Bezeichnung Privatdozent/-in

- (1) Auf Antrag verleiht der Fachbereich dem/der Habilitierten die akademische Bezeichnung „Privatdozent/-in“ und damit die Lehrbefugnis. Der dafür erforderliche Antrag ist bei dem Dekan vorzulegen. Der/Die Privatdozent/-in ist zur regelmäßigen Lehre berechtigt und verpflichtet. Er/Sie hat keinen Anspruch auf Ausstattung oder Vergütung.
- (2) Der Antrag auf Verleihung der Bezeichnung „Privatdozent/-in“ kann durch den Fachbereichsrat insbesondere dann abgelehnt werden, wenn
- a) zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits Gründe vorliegen, die den Entzug des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent/-in“ rechtfertigen (vgl. § 16 Abs. 3);
- b) der/die Antragsteller/-in bereits aus anderen Gründen die Lehrbefugnis besitzt.
- (3) Wird der Antrag aus Gründen des § 16 Abs. 3b abgelehnt, gilt § 6 Abs. 4. Im Falle der Ablehnung ist § 13 Abs. 1 zu beachten.
- (4) Der/Die Privatdozent/-in hat eine Antrittsvorlesung zu halten. Der Dekan lädt zu der Antrittsvorlesung ein. Im Anschluss an die Antrittsvorlesung erhält der/die Privatdozent/-in die Urkunde über die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Privatdozent/-in“.
- (5) Der/Die Privatdozent/-in ist Angehörige/r der Johann Wolfgang Goethe-Universität, sofern er/sie nicht nach § 4 HUG ihr Mitglied ist (§5 Abs. 1 Ziff. 4 HUG).
- (6) Die Umhabilitation ist für Bewerber/-innen gem. § 14 Abs. 1 Voraussetzung für die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Privatdozent/-in“.

§16 Verlust der Habilitation und Verlust des Rechts auf Führung der Bezeichnung „Privatdozent/-in“

- (1) Das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent/-in“ erlischt, wenn der/die Privatdozent/-in durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Dekan/-in hierauf verzichtet.
- (2) Übt der/die Privatdozent/-in ohne Zustimmung des zuständigen Organs (Dekan/Fachbereichsrat) oder ohne wichtigen Grund in zwei aufeinanderfolgenden Semestern keine Lehrtätigkeit aus, so stellt der/die Dekan/-in durch Bescheid den Verlust des Rechts auf Führung der Bezeichnung

„Privatdozent/-in“ fest. Vor der Entscheidung ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (3) Das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent/-in“ kann vom Fachbereichsrat entzogen werden, wenn
 - a) der/die Privatdozent/-in rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt wird, die nach § 4 Abs. 2c eine Versagung der Zulassung zur Habilitation zur Folge haben kann; das Recht muss vom Fachbereichsrat entzogen werden, wenn
 - b) sich herausstellt, dass die Habilitation durch Täuschung erlangt wurde;
- (4) Die entsprechenden Urkunden sind nach Verlust der Habilitation oder des Rechts auf die Bezeichnung „Privatdozent/-in“ einzuziehen.
- (5) Für Beschlüsse des Fachbereichsrats nach Absatz 2 b) gilt § 6 Abs. 4.

§17 Mitteilungspflicht

- (1) Die vollzogene Habilitation und ggf. auch die Verleihung der Bezeichnung „Privatdozent/-in“ sind durch den/die Dekan/-in dem Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst über den/die Präsidenten/-in der Universität Frankfurt mitzuteilen.
- (2) Das gleiche gilt bei Verlust der Habilitation und der Bezeichnung „Privatdozent/-in“.

§18 Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministers und des Hessischen Ministers für Wissenschaft und Kunst in Kraft.

§19 Übergangsvorschriften

Habilitationsverfahren, die beim Inkrafttreten dieser Ordnung bereits eröffnet sind, werden nach den bisherigen Vorschriften durchgeführt.

Frankfurt am Main, den 30. Mai 1990

Prof. Dr. Gerda Lauerbach, Dekanin des Fachbereichs Neuere Philologien

Frankfurt am Main, den 2. Juni 1999

Prof. Dr. Burkhardt Lindner, Dekan des Fachbereichs Neuere Philologien

Frankfurt am Main, den 4. November 2003

Prof. Dr. Volker Bohn, Dekan des Fachbereichs Neuere Philologien